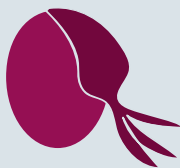


Frauen und Pensionen

Wie Lebensentscheidungen die
Absicherung im Alter beeinflussen



Das
Wichtigste im
Überblick

Das Wichtigste auf einen Blick

1. Versicherungszeiten für die Pension erwirbt man mit einer **eigenen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze**. Die Pensionsversicherung ist als Teil der Sozialversicherung eine **Pflichtversicherung**, die für alle Erwerbstätigen gilt.
2. In manchen Fällen (Pflege, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Krankheit) erhält man Versicherungszeiten und Teilgutschriften, ohne Beiträge zahlen zu müssen. Bei Arbeitslosigkeit ist die **aufrechte Meldung beim AMS** dafür Voraussetzung.
3. Für eine **eigene Alterspension** braucht man mindestens **180 Versicherungsmonate (15 Jahre)**. Mindestens **84 Versicherungsmonate (7 Jahre)** davon müssen aus einer **Erwerbstätigkeit** mit Pflichtversicherung resultieren.
4. Im Pensionskonto zählt jeder Monat für die Pensionsberechnung. Es gibt keine Untergrenze für den Pensionsanspruch. Wenig Versicherungsmonate, lange Berufsunterbrechungen und geringere Monats- bzw. Jahreseinkommen führen zu niedrigen Pensionen.
5. Je höher das monatliche / jährliche Einkommen ist und je mehr Versicherungsmonate man erwirbt, umso besser entwickelt sich die zukünftige Pensionsleistung. **Teilzeitarbeit und Berufsunterbrechungen ohne Einkommen schmälern die zukünftige Pensionsleistung**.
6. Bei finanzieller Bedürftigkeit erhalten PensionistInnen die **Ausgleichszulage**, eine Aufzahlung auf das Existenzminimum. Die monatliche Ausgleichszulage beträgt 2019 für Alleinstehende 933,06 €, für Personen mit mindestens 30 Beitragsjahren aus eigener Erwerbstätigkeit 1.048,57 € und für Ehe- / eingetragene Paare 1.398,97 €.



7. Das Regelpensionsalter für Männer und für BeamtInnen ist 65. Das **Regelpensionsalter** für Frauen ist vorläufig 60, für **Geburtsjahrgänge ab 1963** wird es ab 2024 bis 2033 **schrittweise auf 65 angehoben**:

Frauen mit Geburtsdatum	erreichen das Pensionsantrittsalter mit
2.12.1963 – 1.06.1964	60 Jahren und 6 Monaten
2.06.1964 – 1.12.1964	61 Jahren
2.12.1964 – 1.06.1965	61 Jahren und 6 Monaten
2.06.1965 – 1.12.1965	62 Jahren
2.12.1965 – 1.06.1966	62 Jahren und 6 Monaten
2.06.1966 – 1.12.1966	63 Jahren
2.12.1966 – 1.06.1967	63 Jahren und 6 Monaten
2.06.1967 – 1.12.1967	64 Jahren
2.12.1967 – 1.06.1968	64 Jahren und 6 Monaten
ab 2.06.1968	65 Jahren

8. Bei Verlängerung der Berufstätigkeit über das Regelpensionsalter hinaus erfolgt die Berechnung der Pension mit einem **Zuschlag** (Bonus). Ab Erreichen des Regelpensionsalters dürfen PensionistInnen ohne Begrenzung zur Pension dazu verdienen. Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter wird die Pension mit **Abschlägen** berechnet.
9. **Das Erreichen des Pensionsantrittsalters hat keine direkte Auswirkung auf die Erwerbstätigkeit.** Auch nach dem gesetzlichen Pensionsalter kann weitergearbeitet werden. Dabei kann auch Pension bezogen werden, oder der Pensionsantritt wird aufgeschoben.

Wie hoch wird meine Pension später werden?

Persönliche Entscheidungen wie die Berufswahl und die Zahl der Kinder haben entscheidende **Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe**. Niemand weiß sicher, wie sich der Lebensweg bis zur Pension gestaltet: ob man in seinem Beruf bleibt oder nach einer weiteren Ausbildung den Beruf wechselt, wie die Lohnentwicklung in den kommenden Jahren aussehen wird oder ob irgendwann eine schwere Erkrankung eintritt. Jeder dieser Umstände hat direkte Auswirkungen auf die Pensionshöhe. Mit der Umstellung auf das **Pensionskonto** ist mehr Transparenz und Information über die Entwicklung der Pensionsleistung und über die Auswirkungen von Entscheidungen oder Ereignissen verfügbar. Für jeden Beitragsmonat (Erwerbstätigkeit und andere besondere Zeiten) werden im Pensionskonto **Teilgutschriften** vermerkt, die die zukünftige Pension erhöhen (Werte für 2019):

- Ein Jahr Beschäftigung mit einem Bruttomonats-einkommen von 1.700 € erhöht die monatliche Pension um rund 30 €.
- Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Teilgutschriften entsprechend reduziert.
- Ein Jahr Kindererziehungszeiten erhöht die monatliche Pension um rund 28 €.
- Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungen oder aus Beschäftigung während der Anrechnung der Kindererziehungszeiten werden zusammenaddiert.
- Auch während der Arbeitslosigkeit werden Beiträge von der öffentlichen Hand im Pensionskonto gutgeschrieben. Dafür muss die Meldung beim AMS aufrecht sein.



Wo finde ich weitere Informationen?

Broschüre „Frauen und Pensionen“

In der 2019 aktualisierten Broschüre „Frauen und Pensionen“ des Bundeskanzleramts finden Sie alle wichtigen Informationen zum Pensionssystem, zum Pensionskonto und zu Möglichkeiten zur Verbesserung und Absicherung Ihrer Pensionsleistung. Auch Kontakt- und Informationsadressen sind in der Broschüre enthalten.

Die Broschüre ist als PDF erhältlich unter www.bka.gv.at > Frauen & Gleichstellung > Gleichstellung am Arbeitsmarkt > Frauen und Pensionen

Wichtige Internetadressen

Auf den Webseiten der folgenden Institutionen finden Sie weitere Informationen rund um das Thema Pensionen:

Informationen der Pensionsversicherung

www.pensionsversicherung.at

Informationen zum Pensionskonto

www.neuespensionskonto.at

Daten, Fakten und Informationen des Sozialministeriums

www.sozialministerium.at > Pension | Pflege

Pensionsrechner der Arbeiterkammer

pensionsrechner.arbeiterkammer.at

Frauen und Pensionen

Wie Lebensentscheidungen die Absicherung
im Alter beeinflussen



Aktualisierte
Ausgabe 2019

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundeskanzleramt, Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: BKA, III/6

Redaktion: BKA, III/6

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Coverillustration: Katja Gerstmann

Druck: Digitalprintcenter des BMI

2. Ausgabe: Wien 2019

Dieser Folder ist kostenlos beim Bestellservice unter
int.frauen@bka.gv.at und unter
www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at erhältlich.